

VII. Cultus.

Patronatsrecht. Das der Gemeinde bezüglich einiger Pfarrkirchen zustehende Patronatsrecht gelangte, insoferne es die Präsentation betrifft, bezüglich der Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt zur Ausübung, nachdem in derselben durch das am 11. November 1883 erfolgte Ableben des fürsterzb. Rathes Mathias Poppenberger die Pfarrstelle erledigt worden war.

In Ausübung dieses Rechtes hat der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 28. März 1884 aus den von dem hochwürdigsten f. e. Consistorium namhaft gemachten Bewerbern den hochwürdigen geistlichen Rector des k. k. Rudolfs-Hospitals Herrn Wenzel Weltzwich zum Pfarrer präsentiert, worauf Se. Eminenz der Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien dem Präsentierten die Investitur ertheilte.

Ferner wurden in einigen städtischen Patronatskirchen größere Herstellungen auf Kosten der Gemeinde Wien ausgeführt, namentlich hat nach eingehender Untersuchung des an dem Thurmkreuz der Pfarrkirche Maria Geburt am Rennwege wahrgenommenen Gebrechens der Gemeinderath die Neuherstellung des Thurmes vom Hauptgesimse an bis zur Spitze im Kostenbetrage von 2130 fl. 71 kr. genehmigt.

Bauherstellungen an fremden Kirchen respective Pfarrhofgebäuden. Für die Bauherstellungen, welche infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien im Jahre 1884 an den nachbezeichneten nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective deren Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- oder Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar für die Pfarren:

St. Peter im I. Bezirk	39 fl. 80 fr.
zu den neun Chören der Engel am Hof im I. Bezirk	223 " 9 "
St. Josef im II. Bezirk	66 " 32 "
" Johann von Nepomuk im II. Bezirk	224 " 96 "
" Peter und Paul in Erdberg im III. Bezirk	467 " 46 "
" Rochus und Sebastian im III. Bezirk	590 " 11 "
" Josef ob der Laimgrube im VI. Bezirk	99 " 3 "
" Ulrich im VII. Bezirk	3692 " 72 "
zur heiligen Dreifaltigkeit im VIII. Bezirk	41 " 12 "

zu den 14 Nothhelfern in Lichtenthal im IX. Bezirk	362 fl. 8 fr.
zum göttlichen Heiland im IX. Bezirk	216 " 96 "
" Johann Evangelist im X. Bezirk	65 " 73 "
zusammen	6089 fl. 38 fr.

Pfarrgrenzen. Betreffs der Grenzen zwischen den Pfarrsprengeln St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und St. Peter und Paul in Erdberg in dem zwischen der Erdbergerstraße, Apostelgasse und Landstraße Hauptstraße gelegenen Theil des III. Gemeindebezirkes wurde über die kirchenbehördliche Zustimmung mit Statthaltereierlass vom 27. Mai 1884 die pfarrliche Zuständigkeit unter Zugrundelegung der Grenzen der ehemaligen Vorstädte Landstraße und Erdberg genehmigt.

Bezüglich der Feststellung des Umfanges der am Breitenfeld zu errichtenden Pfarre wurden über Statthaltereierlass vom 21. October 1884 commissionelle Verhandlungen gepflogen und erhoben, daß laut Erlasses der k. k. n. ö. Landesregierung vom 29. März 1845 bereits eine Allerhöchste Entschließung vom 11. März 1845 vorliegt, wonach die neu zu errichtende Pfarre aus Theilen der Wiener Pfarren Alservorstadt (zur heiligen Dreifaltigkeit in der Allerstraße), Josefstadt (zu Maria Treu) und Altlerschenfeld (zu den sieben Zufluchten) zu bilden ist, so daß gegenwärtig aus dem Sprengel der Pfarre zur heiligen Dreifaltigkeit 114 Häuser mit 6030 Bewohnern, von der Pfarre Maria Treu 26 Häuser mit 1484 Bewohnern und von der Pfarre zu den sieben Zufluchten 35 Häuser mit 2013 Bewohnern, zusammen also 175 Häuser mit 9527 Bewohnern, wovon 7% Nichtkatholiken sind, zur Pfarre Breitenfeld entfallen würden.

Religionswechsel. Im Jahre 1884 wurden beim Magistrate als der politischen Behörde 644 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Anzeigen 664 betragen.

Von jenen Personen, welche den Austritt erklärten, gehörten 349 der römisch-katholischen, 1 der griechisch-katholischen, 3 der griechisch-orientalischen, 14 der altkatholischen, 34 der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession, 7 der evangelischen Kirche helvetischer Confession, 1 der unitarischen Kirche und 235 dem Judenthume an.

Von den Convertiten machten auch Mittheilung 133 über ihren Eintritt in die römisch-katholische, 2 in die griechisch-katholische, 4 in die griechisch-orientalische, 25 in die altkatholische, 162 in die evangelische Kirche Augsburgischer Confession, 22 in die evangelische Kirche helvetischer Confession, 2 in die unitarische Kirche und 55 in das Judenthum, im ganzen 405 Personen.

Die zum Vorscheine kommende Differenz in den Summen der Aus- und Eintrittserklärungen repartiert sich auf 239 als confessionslos Gemeldete.

Von den Convertiten gehörten 295 dem männlichen und 349 dem weiblichen Geschlechte an.

Die angeführten Daten müssen jedoch stets mit Rücksicht auf die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 1, 2, 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.=G.=Bl. Nr. 49) in Betracht gezogen werden, und es gelten hier die im letzterschiedenen Verwaltungsberichte an der gleichen Stelle (S. 61 und 62) gemachten Bemerkungen.